Amtsblatt
für den Landkreis Kelheim

Nr. 35 vom 30.10.2026

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis: **Seite**

Landratsamt

- Übungen der Bundeswehr; Bekanntmachung vom 19.10.2026, Nr. 31 – 0831 **363**
- Übungen der Bundeswehr; Bekanntmachung vom 28.10.2026, Nr. 31 – 0831 **364**
- Beteiligungsbericht 2025 gem. Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung **365**
- Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kelheim (Abfallgebührensatzung) vom 19. Oktober 2026 **366**
- Satzung über die über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Kelheim (Abfallwirtschaftssatzung) vom 19. Oktober 2026 **371**

Stadt Abensberg

- Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Abensberg (Verbandssatzung) **386**

Stadt Kelheim

- Haushaltssatzung der Spitalstiftung Kelheim für das Haushaltsjahr 2026 **388**

Markt Painten

- Haushaltssatzung des Marktes Painten (Landkreis Kelheim) Für das Haushaltsjahr 2026 **389**

Sonstige

- Sparkasse Landshut; Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde **391**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 19.10.2026, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

09. bis 11. November 2026

im südwestlichen Landkreis Kelheim (Dürnbucher Forst) Übungen durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 19.10.2026
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Schwarz
Abteilungsleiterin

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 28.10.2026, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

23. bis 26. November 2026

im südwestlichen Landkreis Kelheim (Dürnbucher Forst) Übungen durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 28.10.2026
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Schwarz
Abteilungsleiterin

Beteiligungsbericht 2025 gem. Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung

Der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Kelheim an der Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH, der Caritas-Krankenhaus St. Lukas GmbH (ehem. Goldberg-Klinik Kelheim GmbH), der Ilmtalklinik GmbH Pfaffenhofen a. d. Ilm mit Krankenhaus Mainburg, der Ilmtalklinik Dienstleistungs-GmbH Pfaffenhofen und der Ilmtalklinik – MVZ GmbH gem. Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung für das Jahr 2025 liegt vom 02.11.2026 – 05.11.2026 zur Einsichtnahme aus (Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, Zimmer 03.64, während der allgemeinen Dienststunden).

Kelheim, 30.11.2026
Landratsamt Kelheim

Christian Nerb
Landrat

G e b ü h r e n s a t z u n g
für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kelheim
(Abfallgebührensatzung)
vom 19. Oktober 2026

Der Landkreis Kelheim erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1 und 8 KAG folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gebührenerhebung
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Gebührenmaßstab
§ 4 Gebührensatz
§ 5 Entstehen und Erlöschen der Gebührenschuld
§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld
§ 7 Aufgabenübertragung
§ 8 Inkrafttreten

§ 1
Gebührenerhebung

Der Landkreis Kelheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) [1]Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. [2]Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. [3]Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) [1]Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. [2]Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bestimmt sich grundsätzlich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfuhren
 a) der Restmüllbehältnisse einschließlich der zugeordneten Papier- und Biomüllgefäße
 b) der zusätzlichen Papier- und Biomüllgefäße
 c) nach der Zahl der zusätzlichen Restmüllsäcke.

(2) Sind für ein Grundstück Restmüllgefäße nicht angemeldet, weil eine gemeinsame Nutzung mit einem direkt angrenzenden Nachbarn erfolgt (Behältergemeinschaft gem. § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung), wird für das Grundstück ohne Restmüllgefäße keine zusätzliche Gebühr für die gemeinsame Nutzung erhoben.

(3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in ½ m³ bzw. der Stückzahl.

(4) Für die Entsorgung der unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird neben der Gebühr nach § 3 Abs. 3 auch ein Ersatz für die entstandenen Auslagen erhoben.

§ 4
Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüll- und Biotonne sowie der 4-wöchentlichen Abfuhr der Papiertonne monatlich für

1. eine Restmülltonne (40 l)	7,20 € inkl. einer Papiertonne (240 l) und einer Biotonne (120 l)
2. eine Restmülltonne (60 l)	10,80 € inkl. einer Papiertonne (240 l) und einer Biotonne (120 l)
3. eine Restmülltonne (80 l)	14,40 € inkl. einer Papiertonne (240 l) und einer Biotonne (120 l)
4. eine Restmülltonne (120 l)	21,60 € inkl. einer Papiertonne (240 l) und einer Biotonne (120 l)
5. eine Restmülltonne (240 l)	43,20 € inkl. bis zu zwei Papiertonnen (je 240 l) und bis zu zwei Biotonnen (je 120 l)
6. einen Restmüllgroßbehälter (1.100 l)	198,00 € inkl. einem Papiercontainer (1.100 l und bis zu neun Biotonnen (je 120 l).

(2) [1]Für weitere Wertstoffbehältnisse beträgt die Gebühr monatlich für

1. eine Biotonne (120 l)	8,65 €
2. eine Papiertonne (240 l)	0,93 €
3. einen Papiercontainer (1.100 l)	4,27 €.

[2]Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken (vgl. § 14 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt für jeden Sack (60 l) 4,49 €.

(3) Die Gebühr für veranlagte Restmüllsäcke (vgl. § 14 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung) bemisst sich nach § 4 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2.

(4) [1]In der Gebühr enthalten ist zudem je Haushalt eines angeschlossenen Grundstückes einmal jährlich eine kostenfreie Entsorgung von bis zu 3 m³ Sperrmüll im Holsystem.
[2]Haushalte im Sinne dieser Satzung sind:

a) zusammen wohnende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Personen (Mehrpersonenhaushalte)
b) allein wohnende und wirtschaftende Personen (Einpersonenhaushalte)

(5) [1]Die Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1 - 6 ermäßigt sich auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft nachweist, dass alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden organischen Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden; ausgenommen von dieser Verwertungspflicht sind Fleisch-, Fisch- und Knochenabfälle. [2]Die Ermäßigung gilt auch für Gaststätten, Kantinen und dergleichen, die eine ordnungsgemäße Entsorgung der organischen Abfälle über dafür zugelassene Verwertungsbetriebe nachweisen. [3]Die Überlassung von sperrigen oder aufgrund der Menge nicht kompostierbaren Gartenabfällen an den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.
[4]Die Gebühr nach Satz 1 beträgt in diesen Fällen für

1. eine Restmülltonne (40 l)	6,48 €
2. eine Restmülltonne (60 l)	9,72 €
3. eine Restmülltonne (80 l)	12,96 €
4. eine Restmülltonne (120 l)	19,44 €
5. eine Restmülltonne (240 l)	38,88 €
6. einen Restmüllgroßbehälter (1.100 l)	178,20 €.

(6) [1]Die Gefäße können je nach Bedarf angemeldet, abgemeldet oder gewechselt werden. [2]Für jeden beantragten Bereitstellungs-/Änderungstermin für eine Behälterbestandsänderung oder für eine beantragte Erstgestellung von Behältnissen auf einem Grundstück (Restmüll, Papier und/oder Bioabfall) als Zustellung, Um-/Austausch oder Abholung wird unabhängig von der Anzahl der betroffenen Behälter eine Gebühr von 25,00 € erhoben. [3]Diese Gebühr wird ebenso je erfolglosem Um-/Austausch- oder Abholungstermin erhoben, sofern dieser durch Verschulden des Antragstellers wegen Nichtbereitstellung der Behälter trotz vorheriger Benachrichtigung gescheitert ist.

(7) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen in den dafür bestimmten Annahmestellen des Landkreises beträgt für

1. Sperrmüll	10,00 € / ½ m³
2. verpackungsfremde Kunststoffe	10,00 € / ½ m³
3. Altholz	10,00 € / ½ m³
4. Reifen ohne Felge	2,50 € / Stück
5. Reifen mit Felge	5,00 € / Stück
6. verwertbaren Erdaushub	20,00 € / ½ m³
7. Bauschutt zur Verwertung	27,00 € / ½ m³
8. Bauschutt zur Beseitigung	47,00 € / ½ m³
9. Gips- und Porenbeton	47,00 € / ½ m³

(8) Die Entsorgung von selbst angelieferten Grünabfällen in haushaltsüblicher Menge in den Wertstoffhöfen sowie in den Wertstoffzentren ist kostenfrei.

(9) [1]Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Kleinmengen aus sortenreinen und unbelasteten Inertabfällen in den Wertstoffhöfen sowie in den Wertstoffzentren entfällt bei einer Anlieferung bis zu ¼ m³ pro Öffnungstag je Benutzungsberechtigtem. [2]Von dieser Regelung sind Teilmengen aus derselben Bau- und Abbruchmaßnahme, sowie Erdaushub ausgeschlossen. [3]Eine Verrechnung der kostenfreien Mengen mit kostenpflichtigen Anlieferungen ist nicht gestattet.

(10) [1]Die Gebühr für die Beseitigung von selbst angeliefertem Sperrmüll aus Haushaltungen sowie verpackungsfremden Kunststoffen und Altholz in den Wertstoffhöfen sowie in den Wertstoffzentren entfällt bei einer Anlieferung bis zu ¼ m³ pro Öffnungstag je Benutzungsberechtigtem. [2]Von dieser Regelung sind Anlieferungen von Teilmengen ausgeschlossen. [3]Es erfolgt eine Verrechnung der kostenfreien Mengen mit kostenpflichtigen Anlieferungen.

§ 5
Entstehen und Erlöschen der Gebührenschuld

(1) [1]Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung und Gebührentatbestandsverwirklichung (Benutzung), für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. [2]Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 ändern.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken (vgl. § 14 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

(5) [1]Die Gebührenpflicht erlischt oder verändert sich mit dem Ende des Monats, in dem auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder des dinglich Nutzungsberechtigten die auf dem Grundstück aufgestellten Restmüll-, Papier- oder Biomülltonnen ordnungsgemäß ab- oder umgemeldet worden sind. [2]Gleiches gilt für veranlagte Restmüllsäcke. [3]Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.

§ 6
Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) [1]Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr bei an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids. [2]Auf Antrag in Textform des Gebührenschuldners kann die auf das gesamte Kalenderjahr entfallende Gebühr auf einen Fälligkeitstermin, den 1.7. jeden Jahres, umgestellt werden. [3]Der Landkreis kann eine von Satz 1 oder 2 abweichende Fälligkeit festlegen.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7
Aufgabenübertragung

Entsprechend Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit dem Verkauf von zusätzlichen Restmüllsäcken (§ 4 Abs. 2 Satz 2)

1. die Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie
2. zuverlässige Einzelhandelsunternehmen

beauftragt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.10.2022 mit zeitlich nachfolgender Änderungssatzung vom 03.01.2024 außer Kraft.

Kelheim, 19. Oktober 2026
Christian Nerb
Landrat

SATZUNG

über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Kelheim (Abfallwirtschaftssatzung)

vom 19. Oktober 2026

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. 2025 S 637) erlässt der Landkreis Kelheim folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
§ 2 Abfallvermeidung und Wiederverwendung
§ 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis
§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis
§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang
§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten; Mitwirkung der Gemeinden
§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung
§ 9 Eigentumsübertragung

2. Abschnitt
Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns
§ 11 Bringsystem
§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
§ 13 Holsystem
§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
§ 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr
§ 17 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer
§ 18 Inertmaterial
§ 19 Bekanntmachungen
§ 20 Gebühren
§ 21 Ordnungswidrigkeiten
§ 22 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
§ 23 Inkrafttreten

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) [1]Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. [2]Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. [3]Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung.

(2) [1]Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. [2]Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterial bestehenden Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben sowie Grüngut und Gartenabfälle, die über die Biotonne eingesammelt werden.

(5) Sperrmüll ist haushaltsüblicher Abfall zur Beseitigung, der aufgrund seiner Größe, seines Gewichts oder seiner Beschaffenheit nicht in die laut dieser Satzung zugelassenen Restmüllbehältnisse passt und für den es keine andere Entsorgungsmöglichkeit gibt.

(6) Die Abfallbewirtschaftung im Sinne dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

(7) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.

(8) [1]Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. [2]Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(9) [1]Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. [2]Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(10) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige, wie insbesondere Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, einschließlich Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte.

§ 2
Abfallvermeidung und Wiederverwendung

(1) [1]Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. [2]Die Vermeidung und Wiederverwendung bei der Abfallbewirtschaftung hat Vorrang vor der Verwertung und Beseitigung.

(2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

§ 3
Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle, soweit die Aufgaben nicht dem Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt übertragen sind.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(3) [1]Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse gemäß Art. 5 Abs. 1 BayAbfG mit deren Zustimmung für deren Gebiet übertragen. [2]In diesen Fällen übernehmen die jeweils zuständigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

(4) Zur Wiederverwendung von Gegenständen werden Sammeleinrichtungen mit vom Landkreis veröffentlichten Regularien betrieben.

§ 4
Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) [1]Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee

2. explosionsgefährliche Stoffe (wie insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen sowie brennende oder glühende Abfälle)

3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie insbesondere Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

 a) Infektiöse Abfälle

 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,

b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen

- die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
- zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
- Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,

c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,

4. Kraftfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Reifen von gewerblichen und landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie sonstige Reifen mit einem Durchmesser von mehr als 1,20 m,

5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,

6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 10 % haben sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,

7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,

8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind,

9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

[2]Satz 1 Nr. 8 gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen eines Bring- oder Holsystems nach Maßgabe des zweiten Abschnitts dieser Satzung miterfasst werden.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,

2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,

3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,

4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) [1]Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. [2]Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) [1]Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. [2]Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. [3]Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5
Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) [1]Die Eigentümer von im Landkreis gelegenen Grundstücken sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). [2]Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren beziehungsweise für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) [1]Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). [2]Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 dieser Satzung genannten Abfälle
ausgenommen.

§ 6
Anschluss- und Überlassungszwang

(1) [1]Eigentümer von im Landkreis gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). [2]Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen; dies gilt nicht für Ferienhäuser.

(2) [1]Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). [2]Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. [3]Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,

2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,

3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,

4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

§ 7
Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkung der Gemeinden

(1) [1]Die Anschluss- und gegebenenfalls Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, die auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. [2]Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) [1]Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. [2]Dazu hat der Landkreis beziehungsweise seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. [3]Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

(3) [1]Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. [2]Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. [3]Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. [4]Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

(4) [1]Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. [2]Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten (vgl. Abs. 1) mit.

§ 8
Störungen in der Abfallentsorgung

(1) [1]Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. [2]Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. [3]Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) [1]Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. [2]Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9
Eigentumsübertragung

[1]Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. [2]Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. [3]Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt
Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10
Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,

 a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder

2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11
Bringsystem

(1) [1]Beim Bringsystem werden die Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 nach Maßgabe des § 12 in für jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (z. B. Wertstoffhöfe und –zentren) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. [2]Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt. [3]Der Landkreis behält sich vor, einzelne Abfallfraktionen gemäß Absatz 2 ausschließlich in selbst festgelegten und veröffentlichten Sammeleinrichtungen zu sammeln.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichem Umfang):

 a) Altholz
 b) Altfett
 c) Altpapier
 d) Batterien und Akkus
 e) Bauschutt zur Verwertung (Recyclingbauschutt); unbelastetes verwertbares Inertmaterial; Kleinmengen von bis zu 0,25 m³, vgl. § 18 Abs. 5
 f) CD´s, DVD´s, Blu-ray´s
 g) Elektro- und Elektronikaltgeräte
 h) Gipskartonplatten und Porenbeton
 i) Glas
 j) Grüngut und Gartenabfälle, insbesondere Rasen- und Strauchschnitt sowie Abfälle von Büschen, Hecken und Bäumen (soweit eine Entsorgung über die Biotonne beziehungsweise Eigenkompostierung nicht möglich ist); kein Fallobst
 k) Kabelreste
 l) Kork
 m) Kunststoffgroßteile
 n) Metalle
 o) PU-Schaumdosen
 p) Reifen bis zu 1,20 m Durchmesser (mit und ohne Felgen)
 q) Textilien
 r) Tonerkartuschen und Druckerpatronen
 s) Wachs

2. folgende Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere:

 a. Chemikalienreste
 b. Desinfektions- und Holzschutzmittel
 c. Farben (mit Ausnahme von Dispersionsfarben)
 d. Feuerlöscher
 e. Lacke
 f. öl- oder lösemittelhaltige Stoffe
 g. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
 h. Säuren, Laugen und Salze

3. folgende Abfälle zur Beseitigung:
 a) Sperrmüll im Sinne des § 1 Abs. 5, soweit dieser nicht nach § 14 Abs. 7 dem Holsystem unterliegt
 b) Bauschutt zur Beseitigung (Restbauschutt); Kleinmengen von bis zu 0,25 m³, vgl. § 18 Abs. 5
 c) Nicht verwertbares unbelastetes Inertmaterial; Kleinmengen von bis zu 0,25 m³, vgl. § 18 Abs. 5

(3) Sämtliche Abfälle müssen nach ihrer Größe, Gewicht und Beschaffenheit in die jeweils vorgesehenen Sammelbehältnisse passen.

§ 12
Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) [1]Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in §11 Abs. 2 Nr. 2 und 3 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten oder dafür vom Landkreis zugelassenen und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. [2]Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. [3]Eine Entnahme von Abfällen aus den Sammelbehältern ist nicht zulässig. [4]Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. [5]Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen in haushaltsüblichen Mengen zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(2) [1]Problemabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen beziehungsweise Sammeleinrichtungen zu übergeben. [2]Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. [3]Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. [4]Die Abgabe ist nur in haushaltsüblichen Mengen (bei Flüssigkeiten bis maximal 20 Liter pro Benutzungsberechtigtem und Sammeltag, bei Feuerlöschern bis maximal 2 Stück pro Benutzungsberechtigtem und Sammeltag) zulässig.

§ 13
Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)

 a) Papier und Pappe
 b) Bioabfall,

2. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Absatz 2 getrennt erfasst werden **(Restmüll).**

3. Abfälle zur Beseitigung aus Haushaltungen, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Restmüllbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren **(Sperrmüll** nach §1 Abs. 5**),**

§ 14
Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) [1]Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 5 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. [2]Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. [3]Andere als die zugelassenen Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 4 nicht entleert. [4]Bei organischen Abfällen, aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist. [5]Zugelassen sind folgende Behältnisse:

- für Papier und Pappe, Kartonagen
 1. blaue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum
 2. blaue Müllnormgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum
- für Bioabfälle
 braune Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum.

[6]Insbesondere die Eingabe jeglicher Kunststoffe aller Art in die Behältnisse für Bioabfälle ist nicht zugelassen; dies gilt auch für kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe, wie zum Beispiel solche aus Maisstärke oder ähnlichen Materialien.

(2) [1]Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1 bis 6 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. [2]Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

[3]Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:
1. graue Müllnormtonnen mit 40 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
4. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
5. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
6. graue Müllnormgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Behälter dürfen das zulässige Gesamtgewicht (siehe Prägung am Rumpf des Behälters) nicht überschreiten.

(4) [1]Fallen vorübergehend so viele Abfälle zur Beseitigung an, dass sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind diese in vom Landkreis speziell gekennzeichneten, zusätzlich benutzbaren Restmüllsäcken (60 l Füllraum mit einem Gewicht von max. 20 kg pro Sack) zur Abholung zugebunden bereitzustellen. [2]Zugeklebte Restmüllsäcke werden nicht mitgenommen. [3]Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind. [4]Die Ausgabe dieser Restmüllsäcke erfolgt ausschließlich an den vom Landkreis zugelassenen Verkaufsstellen.

(5) [1]Für anschlusspflichtige Grundstücke sind grundsätzlich auch mindestens 26 Restmüllsäcke mit 60 l Füllraum pro Jahr zugelassen, sofern das anschlusspflichtige Grundstück außerhalb geschlossener Ortschaften liegt, die Bereitstellung von Mülltonnen eine unzumutbare Härte bedeuten würde und das anschlusspflichtige Grundstück nicht unmittelbar an den Abfuhrwegen der Müllfahrzeuge liegt (z. B. Einöden). [2]Die Zustimmung zu einem solchen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises (Veranlagung) muss schriftlich beantragt werden. [3]Die Ausgabe dieser veranlagten Restmüllsäcke erfolgt ausschließlich bei der kommunalen Abfallwirtschaft des Landkreises. [4]Soweit sich ein Anschlusspflichtiger schriftlich verpflichtet die Versandkosten zu übernehmen, werden die Restmüllsäcke zugesandt. [5]Der Anspruch auf Ausgabe der Restmüllmüllsäcke erlischt mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungsjahres. [6]Die Regelungen zur Bereitstellung aus Absatz 4 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehältnisse müssen nicht entleert werden. Sie können nach ordnungsgemäßer Bereitstellung im Rahmen der nächsten einschlägigen Abfuhr entleert werden.

(7) [1]Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten einmal pro Jahr abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beim vom Landkreis beauftragten Unternehmer schriftlich beantragt; der Unternehmer bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. [2]Sperrmüll ist zu den bekanntgegebenen Zeitpunkten (frühestens ab 18:00 am Vortag und spätestens ab 6:00 am Abholtag) so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert werden. [3]Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. [4]Sperrmüll darf von den Besitzern auch zu den vom Landkreis dafür bekanntgegebenen Sammelstellen verbracht werden.

(8) [1]Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:
[2]Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken. [3]Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15
Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) [1]Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1–6 vorhanden sein. [2]Zudem muss für jedes anschlusspflichtige Grundstück eine Papiertonne und eine Biotonne nach § 14 Absatz 1 bereitgestellt werden. [3]Einer Befreiung von der Biotonne kann zugestimmt werden, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, dass sämtliche organische Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden. [4]Ausgenommen von dieser Verwertungspflicht sind Fleisch-, Fisch- und Knochenabfälle sowie sperrige Gartenabfälle. [5]Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle schriftlich (Textform 126b BGB) Art, Größe und Zahl der benötigten Behältnisse zu melden, die die anfallenden Abfallmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. [6]Für jedes anschlusspflichtige Grundstück muss eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 20 Litern/Woche zur Verfügung stehen.

(2) [1]Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 muss für Privathaushalte eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 8 Litern/Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden. [2]Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen:
3,0 Liter je Beschäftigten

Für folgende Einrichtungen sind zusätzliche Restmüllbehälterkapazitäten zu berücksichtigen:

a) Krankenhäuser, Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen — 2,5 Liter je Bett / Platz
b) Gaststätten, Imbissstuben — 5,0 Liter je Beschäftigten
c) Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen — 2,5 Liter je Beschäftigten
d) Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen — 1,0 Liter je Schüler / Kind

[3]In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Zuschläge nach a) bis d) verringern oder erhöhen. [4]Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z. B. Messen, Jahrmärkte, Konzerte etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

(3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für zwei direkt angrenzende Grundstücke die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 6 gestatten, wenn

a) beide Anschlussberechtigte gegenüber dem Landkreis durch schriftliche Erklärung einen Zustellberechtigten bestimmen und

b) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absatz 2 Satz 1 gegeben ist und

c) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können. Diese Regelung gilt entsprechend für Papier- und Bioabfallbehältnisse gemäß § 14 Abs. 1 Satz 5.

(4) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 6, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 5 festlegen.

(5) [1]Der Landkreis beziehungsweise dessen Beauftragter stellt den Anschlusspflichtigen die nach § 14 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 3 zugelassenen Behältnisse in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Zahl zur Verfügung; dies gilt nicht für zusätzlich genutzte Restmüllsäcke, diese sind an den vom Landkreis bekanntgegebenen Verkaufsstellen vom Anschlusspflichtigen selbst zu erwerben. [2]Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und fachgemäß zu behandeln; Reparaturen und Ausrüstungen mit Datenträgern dürfen nur durch die beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. [3]Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen sind dem Landkreis Kelheim unverzüglich anzuzeigen. [4]Für Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen beziehungsweise an den daran angebrachten Datenträgern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft (Verschleiß). [5]Die Anschlusspflichtigen haben die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse betriebsbereit zu halten, zu säubern und dafür zu sorgen, dass sie den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können. [6]Die vom beauftragten Unternehmer bzw. Landkreis angebrachten Aufkleber dürfen nicht entfernt werden. [7]Im Falle eines Abzugs, eines Tausches oder einer notwendigen Reparatur der Behältnisse haben die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte entsprechend mitzuwirken und die betroffenen Behältnisse am Grundstück bereitzustellen.

(6) [1]Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. [2]Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. [3]Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte beziehungsweise überfüllte Behältnisse werden nicht geleert und sind entsprechend nachzusortieren. [4]Eine nicht ordnungsgemäße Bereitstellung liegt auch bei einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts vor. (vgl. § 14 Abs. 3).

(7) [1]Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung der Abfälle beauftragten Personen frühestens jeweils ab 18:00 Uhr des Vortags und spätestens bis 6:00 des Abholtages auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. [2]Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz auf dem angeschlossenen Grundstück zurückzubringen. [3]Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen oder deren Beauftragte die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. [4]Eine Befahrung von Privatstraßen ist dabei grundsätzlich aus haftungsrechtlichen Gründen nicht möglich. [5]Im Einzelfall kann seitens des Eigentümers oder des dinglich Nutzungsberechtigten eine direkte Anfrage bei dem zuständigen Entsorger gestellt werden. [6]Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte können für anschlusspflichtige Grundstücke in nichtanfahrbaren Sackgassen einen Abhol- und Rückstellservice für die Restmüll-, Papier- und Biotonne beantragen; die dafür anfallenden Kosten, die sich nach dem jeweiligen Aufwand berechnen, trägt der Antragsteller. [7]Fahrzeuge, Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

(8) Soweit nach § 14 Abs. 5 veranlagte Restmüllsäcke zugelassen wurden, sind diese nach Anweisung des Landkreises zu einer in zumutbarer Entfernung liegenden Sammelstelle zu bringen.

§ 16
Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

(1) [1]Bioabfall und Restmüll werden jeweils vierzehntägig abgeholt; Papier, Pappe und Kartonagen werden alle 4 Wochen abgeholt. [2]Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Landkreises Kelheim vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. [3]Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. [4]Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so wird hierüber in geeigneter Weise informiert.

(2) [1]Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. [2]In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 17
Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

(1) [1]Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. [2]Der Landkreis informiert über die für die Anlieferung zugelassenen Anlagen. [3]In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. [4]Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(2) Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist.

(3) [1]Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. [2]Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

§ 18
Inertmaterial

(1) Im Kreisgebiet ist eine Inertmaterialdeponie eingerichtet und gemäß dem Genehmigungsbescheid der zuständigen Behörde zur Ablagerung von unbelastetem, gering belastetem und nicht wiederverwertbarem Inertmaterial bereitgestellt.

(2) [1]In der vom Landkreis betriebenen Deponie dürfen nur nicht verwertbare Inertmaterialien eingebaut werden. [2]Besitzer von verwertbaren Inertmaterialien haben diese einer umweltgerechten und schadstofffreien Verwertung zuzuführen.

(3) Anliefermengen über 100 m³ bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises.

(4) [1]Die Größe der angelieferten Teile darf grundsätzlich 0,25 m³ bzw. 70 cm Länge nicht überschreiten. [2]Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises.

(5) [1]Kleinmengen von bis zu einem 0,25 m³ unbelastetem Inertmaterial können neben der Inertmaterialdeponie auch den Wertstoffhöfen bzw. Wertstoffzentren zugeführt werden. [2]Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Teilmengen aus Baumaßnahmen.

§ 19
Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. [2]Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 20
Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung sowie zur Deckung seiner gesamten Kosten für die Abfallbewirtschaftung im Sinne des § 1 Abs. 6 Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,

2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,

3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit
unrichtigen Angaben nachkommt,

4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,

5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 8) zuwiderhandelt,

6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG und Artikel 29 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 22
Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 10.04.2025 und tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Kelheim, den 19.10.2026

Christian Nerb
Landrat

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Abensberg (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Abensberg erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 1 und 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeinde-ordnung für den Freistaat Bayern (GO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1
Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Abensberg“.

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Abensberg.

§ 2
Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands Abensberg werden von der Mitgliedsgemeinde Stadt Abensberg geführt.

§ 3
Rechnungsprüfung

(1) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern der Schulverbands-versammlung. Diese werden aus ihrer Mitte bestellt.

(3) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Schulverbands-versammlung bestelltes Mitglied.

§ 4
Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Verbandsrätinnen und Verbandsräte) sind ehren-amtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsrätinnen und Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsver-sammlung und seines Ausschusses. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG). Diese haben nur einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Der Verbandsvorsitz und die Stellvertretung des Verbandsvorsitzes erhalten für die Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,-- €.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Verbandsrätin bzw. Verbandsrat ein Sitzungsgeld von je 50 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder des Rechnungsprüfungs-ausschusses.

(5) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeit-nehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienst-ausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 40 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Verbandsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 40 € je volle Stunde. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Schulverbandsmitgliedern lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Die Mitglieder des Schulverbands erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 5
Finanzbedarf

(1) Zur Deckung des Finanzbedarfs wird gem. Art. 9 Abs. 5 BaySchFG eine Umlage erhoben.

(2) Zur Deckung des Finanzbedarfs wird gem. Art. 9 Abs. 5 BaySchFG eine Umlage erhoben.

(3) Zur Deckung des Finanzbedarfs wird gem. Art. 9 Abs. 5 BaySchFG eine Umlage erhoben.

§ 7
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 30.10.2026 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Abensberg vom 03.06.2002 außer Kraft.

Abensberg, den 16.10.2026
STADT ABENSBERG

Dr. Bernhard Resch
1.Bürgermeister

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Spitalstiftung Kelheim für das Haushaltsjahr 2026 nach rechtlicher Würdigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

I. Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 28.09.2026 die Haushaltssatzung für das Haus haltsjahr 2026 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt während des Haushaltsjahres im Rathaus in den Räumen der Stadtkämmerei (Zimmer Nr. 11, 12 oder 13) gemäß Art. 65 Absatz 3 Satz 3 der Gemeindeordnung während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

II. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Kelheim, den 22.10.2026

Dennis Diermeier
Erster Bürgermeister

Haushaltssatzung der

Spitalstiftung Kelheim für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund Art. 20 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Kelheim folgende Haushaltssatzung für die Spitalstiftung Kelheim:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im ***Verwaltungshaushalt*** in den Einnahmen und Ausgaben mit	53.300 €
und im ***Vermögenshaushalt*** in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.600 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Kelheim, den 22.10.2026

Dennis Diermeier
Erster Bürgermeister

Haushaltssatzung des Marktes Painten (Landkreis Kelheim) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Painten folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.700.000 €**
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.460.000 €**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaß-nahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe **(A)200 v.H.**
b) für die Grundstücke **(B) 200 v.H.**
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **750.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 und § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtige Bestandteile.

III.

Die vorstehende vom Marktgemeinderat Painten in seiner Sitzung vom 24.09.2026 be-schlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit § 34 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Painten öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Markt Painten (Rathaus) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich.

Painten, den 16.10.2026

MARKT PAINTEN

Raßhofer
1. Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3420056397
lt. auf Ludwig und Christine Rieder
ist in Verlust geraten.

Antragsteller:
Rieder Ludwig und Christine

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 29.01.2027

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 27.10.2026

Sparkasse Landshut

Gallwitz Geisler